



Angeschlagen am 28.11.2022  
Abgenommen am 20.12.2022

www.bh-linz-land.gv.at

Gemeinde St. Marien  
St. Marien 1  
4502 St. Marien

Geschäftszeichen:  
BHLLWa-2022-740560/8-ETM  
Bearbeiter/-in: Mag. Martin Etselstorfer  
Tel: 0732 69414-66514  
Fax: 0732 69414-266399  
E-Mail: bh-ll.post@ooe.gv.at

Linz, 18.11.2022

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz;

L564 Wolferner Straße, Erneuerung der Siedermüllerbrücke bei km 14,446 und Generalsanierung der Leitnerbachbrücke bei km 15,132, Gemeinden St. Marien und Hofkirchen im Traunkreis;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung;

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, hat unter Vorlage von Projektunterlagen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erneuerung der Siedermüllerbrücke bei km 14,446 der L564 Wolferner Straße sowie für die Generalsanierung der Leitnerbachbrücke bei km 15,132 der L564 in den Gemeinden St. Marien und Hofkirchen im Traunkreis, beantragt.

#### In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

|                        |           |                         |
|------------------------|-----------|-------------------------|
| Ort                    |           |                         |
| Gemeindeamt St. Marien |           |                         |
| Datum                  | Zeit      | Stiege/Stock/Zimmer Nr. |
| 20.12.2022             | 08:30 Uhr |                         |

- X Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- X Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

**Amtlichen Lichtbildausweis**

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

|   |                |                                |
|---|----------------|--------------------------------|
| <b>Einreichprojekt</b>  |                |                                |
| <b>Ort</b>  |                |                                |
| <b>Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz</b> |                |                                |
| <b>Datum</b>  | <b>Zeit</b>    | <b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> |
| 12.12.2022  | 8.00-12.00 Uhr | 4. Stock, Zimmer 404           |
| <b>nach Terminvereinbarung</b>  |                |                                |
| <b>Das Projekt kann auch bei der St. Marien eingesehen werden.</b>    |                |                                |

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x an der Amtstafel der Gemeinde
- x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land:  
[www.bh-linz-land.gv.at](http://www.bh-linz-land.gv.at) Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

|   |               |                                |
|---|---------------|--------------------------------|
| <b>Ort</b>  |               |                                |
| <b>Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz</b> |               |                                |
| <b>Datum</b>  | <b>Zeit</b>   | <b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> |
| 19.12.2022  | bis 12:00 Uhr | 4. Stock, Zimmer 404           |

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie §§ 38, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Martin Etzelstorfer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.